Thesen

zum Vortrag in dem Schnittstellenarbeitskreis eGovernment/eJustice

Vermittlung von „KI-Kompetenz“ in Verwaltung und Justiz

auf dem 34. EDV-Gerichtstag „Next Generation Law – Von AI bis ZPO digital“

Freitag, den 12. September 2025

Irene Irskens*

EDV Gerichtstag, 12.09.2025
Thesen zur Podiumsdiskussion des EDVGT – Schnittstellenarbeitskreis
Gesine Irskens, Niedersächsisches Justizministerium, FF innerhalb der AG KI für den Bereich Governance

Die EU-KI-Verordnung (KI-VO) verpflichtet in Art. 4 alle Akteure – also auch die Justiz – sicherzustellen, dass ihr Personal über ausreichende KI-Kompetenz verfügt. Damit ist klar: KI-Kompetenz ist keine Option, sondern ein rechtlich verankerter Bestandteil funktionierender Rechtspflege.

Die Umsetzung in der föderalen Justizlandschaft ist jedoch komplex: begrenzte Ressourcen, unterschiedliche Vorkenntnisse und ein sehr heterogenes Praxisumfeld stellen uns vor große Herausforderungen. Im Rahmen der Bund-Länder-Kommission (BLK) haben wir deshalb begonnen, tragfähige Strukturen zu entwickeln und erste konkrete Maßnahmen umzusetzen.

Die folgenden Thesen markieren zentrale Punkte für die Diskussion: Sie zeigen, wo wir stehen, welche Strukturen bereits geschaffen werden – und welche Aufgaben unmittelbar anstehen.

These 1: Die Herausforderung liegt weniger in Art. 4 KI-VO – sondern im Aufbau tragfähiger Strukturen im Alltag der Justiz.

Art. 4 KI-VO macht KI-Kompetenz verpflichtend. Aber die eigentliche Schwierigkeit ist nicht die Rechtslage, sondern die Umsetzung in einer föderalen Justiz mit begrenzten Ressourcen, Schulungskapazitäten und heterogenen Vorkenntnissen.

Erforderlich ist, dass im Alltag der Justiz genügend Angebote, Materialien und Formate vorhanden sind – und diese auch tatsächlich erreichbar sind.

Handlungsauftrag: Die Debatte darf nicht bei abstrakten Kompetenzforderungen stehenbleiben. Entscheidend ist, dass wir einen Status Quo schaffen, der praxistauglich, niedrigschwellig und flächendeckend anschlussfähig ist – möglichst standardisiert.

---

* Niedersächsisches Justizministerium, Federführende für den Bereich Governance innerhalb der AG KI der BLK.

These 2: KI-Kompetenz in der KI-Strategie ist nicht Theorie – wir setzen sie in der BLK konkret um. KI-Kompetenz entsteht aber nur, wenn die Mitarbeitenden bereits sind, Schulungsangebote wahrzunehmen.

Als BLK AG KI arbeiten wir daran, aus Art. 4 KI-VO praxisfähige Strukturen für die Justiz zu entwickeln, die durch die Justizverwaltungen umgesetzt werden können. Rollen- und Kompetenzprofile (Maßnahme G1), Synergieformate (G2) und Schulungskonzepte (G3) sind kein mittelfristiges Ziel, sondern bereits in der Erarbeitung.

Wir haben als „schnelle und unperfekte Maßnahme“ z.B. eine Kompetenzbroschüre entwickelt und bundesweit bereitgestellt.
Zudem wurden Interviews mit allen Diensten geführt und wir arbeiten im Legal Design Thinking daran, Personas und Anforderungsbilder zu schärfen. Ziel: klare Profile, die Fortbildung, Personalentwicklung und Projektpraxis verbindlich leiten.

Aber: Kompetenz lässt sich nicht „verordnen“. Richter:innen und Mitarbeitende haben zugleich eine Holschuld, sich aktiv mit Angeboten auseinanderzusetzen und die Verantwortung für den eigenen Umgang mit KI wahrzunehmen. Für spezifische KI-Systeme ist die Erstschulung und eine regelmäßige Fortbildungsbereitschaft Voraussetzung für den Zugriff auf das System.

These 3: KI-Kompetenz ist mehrdimensional – und braucht Grundlagenschulung plus Systemspezifik.

Art. 4 KI-VO knüpft Kompetenz an den Einsatz konkreter Systeme. In der Praxis genügt das nicht: Justizangehörige brauchen ein stabiles Fundament an Grundlagenwissen (KI-Logiken, Risiken, rechtliche Rahmenbedingungen), das unabhängig von einzelnen Tools gilt.

Daneben ist für jedes eingeführte KI-System eine systemspezifische Kompetenz erforderlich – also genau zu wissen, was das jeweilige System kann, wo seine Grenzen liegen und wie die Ergebnisse kontrolliert werden.

Handlungsauftrag: Jede Justiz muss ein zweistufiges Curriculum etablieren: Grundlagen für alle – Vertiefung je nach System, Risiko und Rolle.

These 4: Klassische Schulungen reichen für KI-Kompetenz nicht aus – wir brauchen modulare, niedrigschwellige Formate.

Erste KI-Systeme sind bereits im Einsatz (z. B. ALeKS, Spracherkennung, Übersetzung, EMIL) – das heißt, die Pflicht ist bereits heute relevant.

Unser (IT-)Schulungsalltag zeigt: Einmalige Präsenzveranstaltungen erreichen nicht alle.

In Projekten wie EMIL haben wir deshalb neue Wege gewählt: kurze Demos, aufgezeichnete Onlinetrainings, Nachschulungen „on demand“. Diese Formate sind praxisnäher, flexibler und anschlussfähiger.

Im Projekt ALeKS – das Anonymisierungstool, das Bayern und Niedersachsen gemeinsam entwickeln – ist die KI-Kompetenz z.B. auch in der Betriebsanleitung niedergelegt und erscheint zusätzlich alle 3 Monate als Pop-Up-Fenster in der Anwendung. Der Inhalt wird ständig angepasst.

Handlungsauftrag: KI-Kompetenz verlangt einen Mix aus Modulen, Medien und Methoden: kurze Einstiegsformate, digitale Nachschulung, passgenaue Vertiefungen. Nur so erreichen wir die gesamte Breite der Justiz – vom KI-Projektteam bis zur Geschäftsstelle.

These 5: KI-Kompetenz ist eine Daueraufgabe – es gibt keinen Endpunkt.

Anders als bei der e-Akte endet die Einführung von KI-Systemen nie. Neue Modelle, neue Funktionen, neue Risiken entstehen ständig – und mit ihnen ein permanenter Bedarf an Nachschulung.

KI-Kompetenz ist deshalb kein Projekt mit Abschlussdatum, sondern eine laufende Pflichtaufgabe der Justiz. Sie verlangt kontinuierliche Anpassung, Evaluation und Weiterbildung.

Handlungsauftrag: Wir müssen Strukturen schaffen, die dauerhafte Lernprozesse ermöglichen – von wiederkehrenden Fortbildungsmodulen bis zu Update-Formaten bei neuen Tools. KI-Kompetenz gehört damit genauso selbstverständlich in die ständige Personalentwicklung wie Fachrecht oder Informationssicherheit.

These 6: Es gibt kein One-fits-all – KI-Kompetenz braucht Differenzierung und individuelle Lernpfade.

In der Justiz treffen Welten aufeinander: von Kolleg:innen, die ChatGPT noch nie genutzt haben, bis zu „Heavy Usern“. Ein einziges Schulungsformat kann diese Spannweite nicht abbilden.

Wir brauchen daher differenzierte Module: Vorabtests zum Wissensstand, adaptive Lernpfade, praktische Übungen („Hands-on KI“) und die Möglichkeit zum Selbststudium.

Die Mitarbeit in KI-Projekten ist der beste „Kompetenzbooster“. Multiplikatoren aus Projekten tragen Wissen in die Fläche – besser als jedes Standardseminar. Gleichzeitig gilt: Jede KI-Anwendung birgt besondere Risiken. Allein eine Grundlagenschulung reicht ebenfalls nicht.

Handlungsauftrag: Fortbildung muss differenziert, modular und adaptiv gestaltet werden – mit Onlinemodulen als Basis, Präsenzvertiefungen bei Bedarf und Multiplikatoren als Verstärker.

These 7: KI-Kompetenz heißt auch: Informationssicherheit neu denken.

Der größte Effizienzgewinn von KI-Systemen liegt in ihrer Niedrigschwelligkeit, siehe Juris-KI, Beck-KI oder ChatGPT. Genau das ist zugleich das größte Risiko: Die

Versuchung ist groß, angesichts des Erledigungsdrucks Akteninhalte in frei zugängliche Tools einzuspeisen – mit potenziell gravierenden Datenschutz- und Geheimschutzverstößen.

KI bringt zudem neue Angriffsvektoren mit sich, etwa Prompt Injection, die klassische Sicherheitskonzepte nicht erfassen.

Handlungsauftrag: Sensibilisierung für Sicherheitsrisiken muss sich auf KI erstrecken. In Niedersachsen hat sich die Informationssicherheitsbeauftragte dieser Aufgabe angenommen. Nur wer versteht, wie Daten abfließen oder manipuliert werden können, kann KI verantwortungsvoll einsetzen. Informationssicherheit ist damit die dritte Säule der KI-Kompetenz – neben Grundlagenwissen und Systemspezifik.

Schlussbemerkung

Bund und Länder haben sich im Rahmen der KI-Strategie gemeinsam verpflichtet, Standards für KI-Kompetenz in der Justiz zu entwickeln und umzusetzen. Wir stehen am Anfang eines langen Prozesses. Die Pflicht aus Art. 4 KI-VO ist klar – unsere Aufgabe ist es, sie mit **praxistauglichen Strukturen** und **tragfähigen Lernformaten** zu erfüllen. Nur so bleibt die Justiz handlungsfähig und unabhängig im digitalen Zeitalter.

Disclaimer: Die Thesen stellen eine Momentaufnahme der aktuellen Diskussion dar und wurden nicht gesondert in den zuständigen Gremien abgestimmt.